



---

**TOP I    Novellierung der GOÄ**

**Titel:**      Planung neuer ordnungspolitischer und rechtlicher Bestimmungen mit  
Konfliktpotenzial zum Grundgesetz

**Entschließungsantrag**

**Von:**      Dr. Anja Dippmann als Delegierte der Ärztekammer Berlin

---

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG FASSEN:

Die Änderung der Bundesärzteordnung (BÄO) und des sich darauf beziehenden Paragrafenteils der GOÄ werden abgelehnt. Geplante Veränderungen der Bundesärzteordnung und des Paragrafenteils der GOÄ wären weitreichend und könnten den Arztberuf als freien Beruf zur Disposition stellen.

Begründung:

Laut den im September 2015 von der BÄK und der PKV gemeinsam an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) übersandten Dokumenten sind folgende neue, auch ordnungspolitische Bestimmungen in der **Rahmenvereinbarung zur Novellierung der GOÄ zwischen BÄK und PKV aus November 2013**, im **Entwurf zur Änderung der BÄO** und im **Entwurf der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kommission** sowie im **nicht geheimen Teilentwurf der GOÄ** neu enthalten, soweit sie den Delegierten zum Außerordentlichen Ärztetag 2016 vorliegen:

- a)    Bislang war das BMG nur ein Normgeber der GOÄ. Darüber hinaus soll nun offenbar auch eine Rechts- und Fachaufsicht durch das BMG entstehen. Im gleichen Zuge würde die Ärzteschaft an Einfluss verlieren:
- Die BÄK und die PKV errichten **im Auftrag des BMG** eine Gemeinsame Kommission - GeKo (neu geplanter § 11a Abs. 1 Satz 1 BÄO).
  - Findet ein Vorschlag für eine Empfehlung kein Einvernehmen, legt die GeKo den Vorschlag (...) **dem BMG vor** (neu geplanter § 11 a Abs. 3 Satz 4).
  - Die Empfehlungen der GeKo sind **zu berücksichtigen** (§ 11 neu geplante Ergänzung Satz 6 BÄO)
  - Das BMG soll **nun auch bei den Analogbewertungen mitbestimmen, d. h. faktisch über die Einführung von Innovationen** (neu geplanter § 11b Sätze 1 und 2)

---

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



- b) Neue Steuerungselemente sollen eingeführt werden:
- Laut Rahmenvereinbarung zur Novellierung der GOÄ zwischen PKV und BÄK aus November 2013 sollen Qualifikations-, Ausstattungs- und Strukturvoraussetzungen für die Erbringung und Abrechnung von Leistungen detailliert werden. Zum Beispiel führt die Ergänzung des § 1 GOÄneu auf: *"Vergütungen darf der Arzt nur für Leistungen berechnen, (...) für deren Erbringung der Arzt nach Maßgabe des Weiterbildungsrechts grundsätzlich die fachliche Qualifikation besitzt."* Diese Regelung könnte die Freiheit der Berufsausübung unverhältnismäßig beschränken (Verweis auf Artikel 12 Abs. 1 GG).
- c) Geplante Schaffung fixer Vergütungssätze durch Zuweisung von einzelnen Leistungen zu Positiv- und insbesondere Negativlisten (geplante GOÄneu § 5 Abs. 1 und 2) basierend auf Festlegungen von Empfehlungen der GeKo (neu geplanter § 11a Abs. 3) sowie der Pauschalierung von Gebühren (geplante GOÄneu § 4 Abs. 4).
- d) Als Hauptinstrument soll eine nicht unabhängige und nicht transparente Datenstelle geschaffen werden, für die eine asymmetrische Datenhoheit bestünde, deren Aufgabenvolumen zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, deren Kosten nicht benannt werden, deren Kostenträger hälftig die Ärzteschaft sein soll (neu geplanter § 11a Abs. 4 bis 7).

In den Entwürfen bestehen semantische, inhaltliche und strukturelle Parallelen bspw. zum Vertragsarztrecht, zum Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) nach § 91 SGB V, zum Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) nach § 17b Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und zum Bewertungsausschuss nach § 87 SGB V.

Das Ausmaß der geplanten Modifikationen sollte vor einer Änderung des ordnungspolitischen Rahmens, insbesondere der Bundesärzteordnung (BÄO), kritisch und ergebnisoffen mit der Ärzteschaft diskutiert werden.

**Nur in Kenntnis aller geplanten Veränderungen und ihrer weitreichenden Konsequenzen – für den Einzelnen und für die gesamte Ärzteschaft – kann eine Entscheidung getroffen werden, die von der Mitte der Ärzteschaft mitgetragen wird.**